



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

---

**Richtlinien**

**Anrechnung von Leistungsnach-  
weisen an den Masterstudiengang  
und an Recht als Nebenfach auf  
Masterstufe**

**(RLA M Law)**

Beschluss des Fakultätsvorstands vom  
6. Mai 2013

RS 4.5.1.2

Version 1.1 (31. Juli 2013)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Organisation und Koordination</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen</b>	<b>5</b>
3.1	Anerkennung und Anrechnung	5
3.2	Gleichwertigkeit	6
3.3	Zuordnung Wahlpflichtpool	6
3.4	Wahlmodule	7
3.5	Beschränkung der Anrechenbarkeit	7
3.6	Noten	7
<b>4</b>	<b>Pauschale Anrechnung von Leistungsnachweisen</b>	<b>8</b>
4.1	Allgemeine Bestimmung	8
4.1.1	Im Ausland abgeschlossenes Masterstudium in Rechtswissenschaft	8
4.2	Studienleistungen an der Fakultät im Umfang von 60 ECTS Credits	8
4.2.1	Master of Law UZH	8
4.2.2	Master of Law UZH mit Schwerpunkt Rechtspraxis	9
4.2.3	Master of Law UZH mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	10
4.2.4	Master of Law UZH mit Schwerpunkt Öffentliches Recht	11
<b>5</b>	<b>Anrechnung von Leistungsnachweisen an Recht als Nebenfach auf Masterstufe</b>	<b>13</b>
5.1	Anerkennung und Anrechnung	13
5.2	Beschränkung der Anrechenbarkeit	13

**6      Rechtsschutz: Mitteilung der Anrechnung und Einsprache      13**

---

**7      Schlussbestimmungen: Inkrafttreten      14**

---

## **1 Einleitung**

Diese Richtlinien regeln die Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen an den Masterstudiengang und an die Studienprogramme Recht als Nebenfach auf Masterstufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (Fakultät), welche von Mobilitätsstudierenden und Studiengangswechslern erbracht werden.

Als Mobilitätsstudierende gelten Zürcher Studierende, welche für ein oder mehrere Semester Module an Gastuniversitäten im In- und Ausland absolvieren und dort ECTS Credits erwerben.

Als Studiengangswechsler gelten Studierende, welche vorgängig im In- oder Ausland ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben und anschliessend das Master Haupt- oder Nebenfachstudium an der Fakultät aufnehmen.

Gestützt auf § 11 Abs. 2 RVO erlässt der Fakultätsvorstand die vorliegenden Richtlinien, welche die Rahmenverordnung über den Bachelor- und Masterstudiengang sowie die Nebenfachstudienprogramme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO), die Studienordnung Master of Law (StudO M Law) sowie die Studienordnung Recht als Nebenfach auf Masterstufe (StudO Nebenfach M Law) konkretisieren und ergänzen.

## **2 Organisation und Koordination**

Das Dekanat ist für die Organisation und Koordination des Anrechnungswesens zuständig.

## **3 Allgemeine Bestimmungen zur Anrechnung von Leistungsnachweisen**

### **3.1 Anerkennung und Anrechnung**

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule erfolgreich absolviert werden, werden anerkannt und auf Antrag hin angerechnet, soweit die entsprechenden Module gleichwertig sind (siehe Ziff. 3.2), einem

Wahlpflichtpool zugeordnet werden können (siehe Ziff. 3.3) oder als Wahlmodule integrierbar sind. Vorbehalten bleibt Ziff. 4.

Module mit gleichem oder ähnlichem Inhalt werden nur einmal an den Bachelor- oder Masterabschluss angerechnet.

### **3.2 Gleichwertigkeit**

Die Gleichwertigkeit eines Moduls liegt vor, wenn das anzurechnende Modul folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Modul wird auf Masterstufe oder einer gleichwertigen Studienstufe absolviert,
- in Bezug auf die zu erreichenden Kompetenzen oder die Inhalte liegt ein hoher Grad an Übereinstimmung vor,
- für das Modul werden mindestens 2/3 der ECTS Credits des entsprechenden Moduls der Fakultät vergeben.

Im Rahmen der Anrechnung wird die Anzahl ECTS Credits des entsprechenden Moduls gemäss StudO M Law vergeben.

### **3.3 Zuordnung Wahlpflichtpool**

Leistungsnachweise, welche einem Wahlpflichtpool gemäss StudO M Law zugeordnet werden können, werden als Wahlpflichtmodule angerechnet, unabhängig davon, ob ein entsprechendes Modul von der Fakultät angeboten wird. Über die Zuordnung entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan Lehre in Absprache mit den Fachgruppen.

Bei der Anrechnung eines Wahlpflichtmoduls wird die Anzahl ECTS Credits des Moduls der anderen Universität übernommen. Übersteigt die Anzahl ECTS Credits des angerechneten Moduls die Anzahl ECTS Credits des Wahlpflichtpools der Fakultät, werden die überzähligen ECTS Credits nicht angerechnet.

Eine Masterarbeit wird dem Wahlpflichtpool «Masterarbeit/en» zugeordnet, falls das Formular «Vereinbarung Masterarbeit» eingereicht und die Anrechnung vom Dekanat bewilligt wird. Lediglich Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende sind berechtigt, Masterarbeiten zu betreuen. Es können Masterarbeiten im Umfang von 6, 12 und 18 ECTS Credits angerechnet werden. Andere Unterteilungen sind unzulässig.

### **3.4 Wahlmodule**

Ein Modul ist als Wahlmodul integrierbar, falls das Modul auf Masterstufe oder einer gleichwertigen Stufe absolviert wird.

Im Rahmen der Anrechnung werden die ECTS Credits des Moduls der anderen Universität oder Fachhochschule übernommen. Übersteigt die Anzahl ECTS Credits des angerechneten Wahlmoduls die Anzahl ECTS Credits des Wahlpools, werden die überzähligen ECTS Credits nicht angerechnet.

### **3.5 Beschränkung der Anrechenbarkeit**

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule absolviert werden, werden gemäss § 22 RVO im Umfang von maximal 30 ECTS Credits an den Masterabschluss angerechnet.

Die Bestimmungen bezüglich der Anzahl ausserfakultärer ECTS Credits müssen eingehalten werden (siehe Ziff. 6.2, 7.2, 8.3 und 9.2 StudO M Law).

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule als ungenügend bewertet werden, werden nicht angerechnet.

Leistungsnachweise können gemäss § 11 Abs. 3 RVO während 10 Jahren ab dem Semester des Erwerbs an den Masterabschluss angerechnet werden.

### **3.6 Noten**

Die Noten der Studienleistungen von anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen werden übernommen.

Leistungsnachweise von nichtschweizerischen Universitäten und Fachhochschulen werden mit der Bewertung «bestanden» angerechnet.

Für den Studienabschluss gelten bei Wiederholungen von Prüfungen die zuletzt erlangten Noten.

## 4 Pauschale Anrechnung von Leistungsnachweisen

### 4.1 Allgemeine Bestimmung

#### 4.1.1 Im Ausland abgeschlossenes Masterstudium in Rechtswissenschaft

Leistungsnachweise eines im Ausland abgeschlossenen Masterstudiums oder eines vergleichbaren Abschlusses in Rechtswissenschaft werden nur dann an den Masterabschluss angerechnet, wenn die vorgegebenen Studienleistungen an der Fakultät im Umfang von 60 ECTS Credits gemäss Ziff. 4.2 vollständig absolviert werden.

Die Anrechnung von im Rahmen eines ausländischen Masterabschlusses erbrachten Leistungsnachweisen erfolgt pauschal im Umfang von 30 ECTS Credits.

### 4.2 Studienleistungen an der Fakultät im Umfang von 60 ECTS Credits

#### 4.2.1 Master of Law UZH

Der Studiengang Master of Law UZH weist keine Pflichtmodule auf. 6 ECTS Credits müssen mit einem Modul aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen erlangt werden. Daneben müssen die Studierenden im Umfang von 36 ECTS Credits Wahlmodule absolvieren und im Umfang von 18 ECTS Credits schriftliche Hausarbeiten beziehungsweise Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations erbringen.

<b>Wahlpflichtpool</b>	Grundlagen	6 ECTS
<b>Wahlpflichtpool</b>	Masterarbeit/en	18 ECTS
<b>Wahlpool</b>		36 ECTS
<b>Total</b>		<b>60 ECTS</b>

#### Wahlpflichtpool Grundlagen

Aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen gemäss Ziff. 5 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden.



### Wahlpflichtpool Masterarbeit/en

Die Studierenden müssen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits eine oder mehrere Masterarbeiten (schriftliche Arbeiten in den Themenbereichen des Masterangebots der Fakultät, Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations) verfassen.

### Wahlpool

Aus dem Wahlpool müssen 36 ECTS Credits erlangt werden. Er umfasst neben dem gesamten, in der Studienordnung ausdrücklich genannten Angebot des Masterstudiengangs der Fakultät zusätzliche Module, welche in einem bestimmten Semester auf Masterstufe angeboten werden.

#### 4.2.2 Master of Law UZH mit Schwerpunkt Rechtspraxis

Der Studiengang Master of Law UZH mit Schwerpunkt Rechtspraxis weist keine Pflichtmodule auf. 42 ECTS Credits müssen mit Modulen aus vier Wahlpflichtpools (Grundlagen, Materielles Recht, Verfahrensrecht und Internationales Recht) erlangt werden. Daneben müssen die Studierenden im Umfang von 18 ECTS Credits schriftliche Hausarbeiten verfassen beziehungsweise Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations erbringen.

<b>Wahlpflichtpools</b>	Grundlagen	6 ECTS
	Materielles Recht	18 ECTS
	Verfahrensrecht	12 ECTS
	Internationales Recht	6 ECTS
<b>Wahlpflichtpool</b>	Masterarbeit/en	18 ECTS
<b>Total</b>		<b>60 ECTS</b>

### Wahlpflichtpool Grundlagen

Aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen gemäss Ziff. 5 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden.

### Wahlpflichtpool Materielles Recht

Aus dem Wahlpflichtpool Materielles Recht gemäss Ziff. 7.2 StudO M Law müssen 18 ECTS Credits gewählt werden.

### Wahlpflichtpool Verfahrensrecht

Aus dem Wahlpflichtpool Verfahrensrecht gemäss Ziff. 7.2 StudO M Law müssen 12 ECTS Credits gewählt werden.

### Wahlpflichtpool Internationales Recht

Aus dem Wahlpflichtpool Internationales Recht gemäss Ziff. 7.2 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden.

### Wahlpflichtpool Masterarbeit/en

Die Studierenden müssen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits eine oder mehrere Masterarbeiten (schriftliche Arbeiten in den Themenbereichen der Wahlpflichtpools Materielles Recht, Verfahrensrecht oder Internationales Recht, Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations) verfassen.

#### 4.2.3 Master of Law UZH mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Der Studiengang Master of Law UZH mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht weist Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS Credits auf. 30 ECTS Credits müssen mit Modulen aus vier Wahlpflichtpools («Grundlagen», «Wirtschaftsrechtliche Kernfächer», «Übrige wirtschaftsrechtliche Fächer», «Wirtschaftswissenschaftliche Fächer») erlangt werden. Daneben müssen die Studierenden im Umfang von 18 ECTS Credits schriftliche Arbeiten verfassen beziehungsweise Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations erbringen.

<b>Pflichtmodule</b>	Gesellschaftsrecht II	6 ECTS
	Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis	6 ECTS
<b>Wahlpflichtpools</b>	Grundlagen	6 ECTS
	Wirtschaftsrechtliche Kernfächer	12 ECTS
	Übrige wirtschaftsrechtliche Fächer	6 ECTS
	Wirtschaftswissenschaftliche Fächer	6 ECTS
<b>Wahlpflichtpool</b>	Masterarbeit/en	18 ECTS
<b>Total</b>		<b>60 ECTS</b>

**Wahlpflichtpool Grundlagen**

Aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen gemäss Ziff. 5 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden.

**Wahlpflichtpool Wirtschaftsrechtliche Kernfächer**

Aus dem Wahlpflichtpool Wirtschaftsrechtliche Kernfächer gemäss Ziff. 8.3 StudO M Law müssen 12 ECTS Credits gewählt werden.

**Wahlpflichtpool Übrige wirtschaftsrechtliche Fächer**

Aus dem Wahlpflichtpool Übrige wirtschaftsrechtliche Fächer gemäss Ziff. 8.3 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden. Ausgeschlossen sind bereits absolvierte Module aus dem Wahlpflichtpool Wirtschaftsrechtliche Kernfächer.

**Wahlpflichtpool Wirtschaftswissenschaftliche Fächer**

Aus dem Wahlpflichtpool Wirtschaftswissenschaftliche Fächer gemäss Ziff. 8.3 StudO M Law müssen Module im Umfang von 6 ECTS Credits gewählt werden.

**Wahlpflichtpool Masterarbeit/en**

Die Studierenden müssen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits eine oder mehrere Masterarbeiten (schriftliche Arbeiten in den Themenbereichen der Pflichtmodule oder der Wahlpflichtpools Wirtschaftsrechtliche Kernfächer oder Übrige wirtschaftsrechtliche Fächer, Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations) verfassen.

**4.2.4 Master of Law UZH mit Schwerpunkt Öffentliches Recht**

Der Studiengang Master of Law UZH mit Schwerpunkt Öffentliches Recht weist keine Pflichtmodule auf. 36 ECTS Credits müssen mit Modulen aus drei Wahlpflichtpools (Grundlagen, Öffentliches Recht und Völkerrecht und Europarecht) erlangt werden. Daneben müssen die Studierenden im Umfang von 18 ECTS Credits schriftliche Hausarbeiten beziehungsweise Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations erbringen und im Umfang von 6 ECTS Credits Wahlmodule absolvieren.

<b>Wahlpflichtpools</b>	Grundlagen	6 ECTS
	Öffentliches Recht	18 ECTS
	Völkerrecht und Europarecht	12 ECTS
<b>Wahlpflichtpool</b>	Masterarbeit/en	18 ECTS
<b>Wahlpool</b>		6 ECTS
<b>Total</b>		<b>60 ECTS</b>

### **Wahlpflichtpool Grundlagen**

Aus dem Wahlpflichtpool Grundlagen gemäss Ziff. 5 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits gewählt werden.

### **Wahlpflichtpool Öffentliches Recht**

Aus dem Wahlpflichtpool Öffentliches Recht gemäss Ziff. 9.2 StudO M Law müssen 18 ECTS Credits gewählt werden, höchstens 6 ECTS Credits im Rahmen von weiterführenden Modulen.

### **Wahlpflichtpool Völkerrecht und Europarecht**

Aus dem Wahlpflichtpool Völkerrecht und Europarecht gemäss Ziff. 9.2 StudO M Law müssen 12 ECTS Credits gewählt werden, höchstens 6 ECTS Credits im Rahmen von weiterführenden Modulen.

### **Wahlpflichtpool Masterarbeit/en**

Die Studierenden müssen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits eine oder mehrere Masterarbeiten (schriftliche Arbeiten in den Themenbereichen der Wahlpflichtpools Öffentliches Recht oder Völkerrecht und Europarecht, Leistungen im Rahmen von Moot Courts oder Model United Nations) verfassen.

### **Wahlpool**

Aus dem Wahlpool gemäss Ziff. 9.2 StudO M Law müssen 6 ECTS Credits erlangt werden. Er umfasst neben dem gesamten, in der Studienordnung ausdrücklich genannten Angebot des Masterstudiengangs der Fakultät zusätzliche Module, welche in einem bestimmten Semester auf Masterstufe angeboten werden.

## **5 Anrechnung von Leistungsnachweisen an Recht als Nebenfach auf Masterstufe**

### **5.1 Anerkennung und Anrechnung**

Leistungsnachweise, welche an einer anderen Universität oder Fachhochschule absolviert werden, werden auf Antrag hin an die Studienprogramme Recht als Nebenfach auf Masterstufe angerechnet, soweit das entsprechende Modul im jeweiligen Nebenfach gemäss Ziff. 6 f. StudO Nebenfach M Law auf Masterstufe integrierbar ist.

### **5.2 Beschränkung der Anrechenbarkeit**

Studienleistungen werden in folgendem Umfang an Recht als Nebenfach angerechnet:

- Nebenfach Recht 15 ECTS Credits: maximal 6 ECTS Credits;
- Nebenfach Recht 30 ECTS Credits: maximal 12 ECTS Credits.

## **6 Rechtsschutz: Mitteilung der Anrechnung und Einsprache**

Die Anrechnung von Leistungsnachweisen wird den Studierenden mit dem Leistungsausweis (Transcript of Records) in jenem Semester mitgeteilt, in welchem das Anrechnungsgesuch fristgerecht eingereicht wird.

Diese Mitteilung unterliegt der Einsprache an den Fakultätsvorstand. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Leistungsausweises schriftlich beim Fakultätsvorstand einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Entscheide des Fakultätsvorstands unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen gemäss § 46 des Universitätsgesetzes und §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

## 7 **Schlussbestimmungen: Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2013 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen in den Masterstudiengängen und für den Studiengang «Recht als Nebenfach auf Masterstufe» (RLA M Law) vom 5. September 2011, welche auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden.